

# Bayerisches Staatsministerium der Justiz



*Landesjustizprüfungsamt  
Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Zweite Juristische Staatsprüfung*

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

## **Per E-Mail**

An die  
Präsidentin der  
Rechtsanwaltskammer Bamberg  
Frau Rechtsanwältin Ilona Treibert

**Sachbearbeiter**  
Herr Tiesel

**Telefon**  
089 5597-3619

**Telefax**  
09621 96241-0175

An die  
Präsidentin der  
Rechtsanwaltskammer München  
Frau Rechtsanwältin Anne Riethmüller

**E-Mail**  
Guido.Tiesel@stmj.bayern.de

An den  
Präsidenten der  
Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	2220 - IX - 13528/2021	2. Juni 2023

## **Zweite Juristische Staatsprüfung**

Prüfer für die mündliche Prüfung der Berufsfelder 3, 4 und 8

Sehr geehrte Damen Präsidentinnen,  
sehr geehrter Herr Präsident!

1. Das durch die Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und weiterer Rechtsvorschriften vom 17. November 2022 (GVBl. S. 680) eingeführte neue Berufsfeld 8 ("Informationstechnologierecht und Legal Tech", vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 8, § 58 Abs. 3 Nr. 8 JAPO) kann erstmals von Rechtsreferendaren gewählt werden, die die Zweite Juristische Staatsprüfung im Termin 2023/1 ablegen. Diese Rechtsreferendare werden ihr Pflichtwahlpraktikum im Zeitraum von Juli bis September 2023 absolvieren; die mündlichen Prüfungen, in denen das Berufsfeld geprüft wird, finden ab Mitte Oktober 2023 statt.

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

**Haltestelle**  
Karlsplatz  
(Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

**Telefon**  
089 5597-01  
(Vermittlung)  
**Telefax**  
09621 96241-0175

**E-Mail:**  
pruefungsamt@stmj.bayern.de  
**Internet:**  
[http://www.justiz.bayern.de/  
landesjustizpruefungsamt](http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt)

**Sprechzeiten des LJPA**  
Montag bis Freitag:  
08.30-12.00 Uhr

Durch die Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung vom 6. April 2023 (BayMBI. 2023 Nr. 196) wurden gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 JAPO als Ausbildungsstellen in diesem Berufsfeld Rechtsanwälte allgemein zugelassen, die bereits seit drei Jahren in Deutschland zugelassen und zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Informationstechnologierecht berechtigt sind. Daneben kann die Ausbildung - ebenso wie in den übrigen Berufsfeldern - im Wege der Einzelfallzuweisung auch bei sonstigen Ausbildungsstellen erfolgen, bei denen ein geeigneter Arbeitsplatz, eine geeignete Person als Ausbilder sowie ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind sowie eine sachgerechte Ausbildung in den Rechtsgebieten des Berufsfeldes gewährleistet ist (§ 49 Abs. 2 Satz 2 und 4 JAPO). In Betracht kommen hier insbesondere auch Rechtsanwälte, die zwar nicht die Fachanwaltsbezeichnung für Informationstechnologierecht führen, aber in den Rechtsgebieten des Berufsfeldes (Software- und IT-Vertragsrecht, Domainrecht, Immaterialgüterrecht und ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz, Regulierung digitaler Plattformen, Recht der Legal Tech-Anwendungen) tätig sind.

**Das Landesjustizprüfungsamt benötigt zudem Prüfer, die bereit sind, die Rechtsgebiete des neuen Berufsfeldes (s.o.) in der mündlichen Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung abzu prüfen.** Zwar hat im ersten Durchgang nur eine geringe Zahl von Rechtsreferendaren das neue Berufsfeld gewählt; es dürfte jedoch zu erwarten sein, dass die Zahl der Teilnehmer des Berufsfeldes in künftigen Prüfungsterminen ansteigen wird. Auch als Prüfer in diesem Berufsfeld kämen nicht zuletzt Rechtsanwälte in Betracht, die in den Rechtsgebieten des Berufsfeldes tätig sind. Die Berechtigung zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung für Informationstechnologierecht ist für eine Prüfertätigkeit nicht erforderlich.

2. **Daneben werden dringend weitere Prüfer für die Berufsfelder 3 ("Anwaltschaft") und 4 ("Wirtschaft") der Zweiten Juristischen Staatsprüfung benötigt.** Das Berufsfeld "Anwaltschaft" erfreut sich bei den Rechtsreferendaren nach wie vor großer Beliebtheit. In den Prüfungsterminen ZJS 2022/1 und 2022/2 wurde dieses Berufsfeld von nahezu der Hälfte der Prüfungsteilnehmer gewählt. Deswegen ist die Bestellung weiterer Prüfer für dieses Berufsfeld dringend erforderlich. Im Berufsfeld "Wirtschaft" ist zwar der Anteil der Teilnehmer mit durchschnittlich ca. 10 % deutlich geringer. In den letzten

Prüfungsterminen haben sich allerdings nur sehr wenige Prüfer bereit erklärt, dieses Berufsfeld zu prüfen, was es äußerst schwierig macht, im Fall der Verhinderung eines für das Berufsfeld eingeteilten Prüfers kurzfristig Ersatz zu finden.

Sie würden dem Landesjustizprüfungsamt daher sehr helfen, wenn Sie die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Ihres Bezirks entsprechend informieren und bei ihnen dafür werben könnten, **sich als Prüfer für die Berufsfelder "Anwaltschaft", "Wirtschaft" und "Informationstechnologierecht und Legal Tech" zur Verfügung zu stellen**. Selbstverständlich sind Prüfer aus der Anwaltschaft aber auch im Pflichtfachbereich sowie in den übrigen Berufsfeldern jederzeit willkommen.

Voraussetzungen für eine Bestellung zum Prüfer sind grundsätzlich eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 9,00 Punkten sowohl in der Ersten Juristischen Staatsprüfung (Pflichtfachprüfung) als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung. Im Einzelfall kann eine Prüferbestellung allerdings auch in Betracht kommen, wenn diese Voraussetzungen knapp nicht vollständig erreicht werden.

Bei Rückfragen stehen etwaigen Interessenten Herr Regierungsdirektor Reichersdörfer (089 / 5507 - 2585, [manfred.reichersdoerfer@stmj.bayern.de](mailto:manfred.reichersdoerfer@stmj.bayern.de)) sowie Herr Ltd. Ministerialrat Tiesel (089 / 5597 - 3619, [guido.tiesel@stmj.bayern.de](mailto:guido.tiesel@stmj.bayern.de)) jederzeit gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen darf ich mich bereits im voraus ganz herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angerer  
Ministerialdirigentin